

Informationen zum Winterdienst

Bei Schneefall und Minustemperaturen können sich auf den Bürgersteigen und Gehwegen durch Glätte Gefährdungen für Fußgänger und Verkehrsteilnehmer ergeben. Um Gefahrensituationen zu vermeiden, gibt es in der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Wabern in den §§ 10 und 11 Regelungen zum Winterdienst.



Hiernach sind alle **Hauseigentümer bzw. Verpflichtete dafür verantwortlich**, bei Schnee und Eisglätte, die Gehwege, Überwege, die Zuwege zur Straße und die Grundstückszugänge in der Art zu räumen bzw. zu streuen, dass für Fußgänger bzw. für den Straßenverkehr keine Gefahr besteht.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Mieter der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Mieter der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung verpflichtet. In Jahren mit **gerader Endziffer** sind die Eigentümer oder Mieter der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit **ungerader Endziffer** die Eigentümer oder Mieter der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf **nur in geringen Mengen** zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Nach dem Auftauen müssen diese Rückstände sofort beseitigt werden.

Die genannten Verpflichtungen gelten in der Zeit **von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr** und sind nach Schneefall und bestehender Glätte **sofort** durchzuführen.

Wabern, 26.01.2026

Der Gemeindevorstand
Claus Steinmetz
Bürgermeister